

# Satzung

## § 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

### **"Karpow-Schachakademie Rhein-Neckar"**

mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung und hat seinen Sitz in Hockenheim. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwetzingen einzutragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 - Zweck und Aufgaben

Der Verein sieht seine Aufgaben in der Pflege und Förderung des Schachspiels als kulturellem Gut und als einer sportlichen Disziplin, die im besonderen Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Entfaltung der Persönlichkeit zu dienen. Zur Erfüllung dieser Zwecke werden vom Verein vorrangig drei Aufgabenbereiche übernommen:

- a) Durchführung von Schachveranstaltungen
- b) Durchführung von Lehrgängen
- c) Förderung des internationalen Schachstandortes Metropolregion Rhein-Neckar

Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist selbstlos. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht in erster Linie verfolgt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Erwirtschaftete Gewinne sind ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das hierfür erforderliche Hilfspersonal eingestellt werden. Für diese Tätigkeit dürfen keine unverhältnismäßigen Vergütungen gewährt werden.

## § 3 - Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins setzen sich aus ordentlichen Mitgliedern, Förderern und Ehrenmitgliedern zusammen.

Ordentliches Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Förderer unterstützen die Vereinstätigkeit durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages.

Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich bei der Förderung des Schachsportes bzw. bei der Förderung der Kultur in Hockenheim besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern berufen.

Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

#### **§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt zum Jahresende und muss gegenüber dem Vorstand spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit.

#### **§ 5 - Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge im Voraus für das Mitgliedsjahr erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher Gebühren und Beiträge befreit.

#### **§ 6 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

#### **§ 7 - Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, abgehalten.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Die Mitgliederversammlung besteht aus:

- a) den ordentlichen Mitgliedern
- b) den Fördermitgliedern
- c) den Ehrenmitgliedern.

#### **§ 8 - Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- d) Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- e) Beschlussfassung über Satzungs- und Zweckänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- f) Beschlussfassung über sonstige Fragen der Tagesordnung und Anträgen
- g) Wahl der Kassenprüfer (alle zwei Jahre)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Handzeichen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Sind Satzungs- und Zweckänderungen erforderlich, ist eine Stimmenmehrheit von Zweidrittel, zur Auflösung des Vereins eine solche von Dreiviertel, der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Gültige Beschlüsse, ausgenommen über den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 - Vorstand**

Der Vorstand des Vereines besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl einzuberufen bzw. kann der Vorstand das Amt kommissarisch besetzen.

Der Geschäftsführer ist dem Vorstand beigestellt und hat Stimmrecht im Vorstand. Er wird vom Vorstand eingesetzt.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben bis zu drei Beisitzer mit Stimmrecht berufen. Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.

## **§ 10 - Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- d) Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- e) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle der Auflösung des Vereins
- f) Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
- g) Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins
- h) Benennung des Beirates

## **§ 11 - Geschäftsführung und Vertretung**

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 BGB), soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der 1. und 2. Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist. Im Verhältnis nach außen ist die Vertretungshandlung jedoch auch dann gültig, wenn ein Verhinderungsfall nicht vorgelegen haben sollte.

Dem Schatzmeister obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Unterlagen, die die Geschäfte des Vereins betreffen.

Der Geschäftsführer ist für die Durchführung der routinemäßigen Arbeiten des Vereins zuständig.

## **§ 12 - Beschlüsse des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung der Mitglieder hat entweder schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail zu erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich oder per E-Mail zustimmen.

## **§ 13 - Beirat**

Der Beirat als beratendes Organ, wird auf Beschluss des Vorstandes gebildet. Ihm gehören Vertreter der Organisationen an, die im Wesentlichen für die Finanzierung der Aufgaben des Vereins verantwortlich sind.

## **§ 14 - Beschlüsse der Vereinsorgane**

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 15 - Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen dem Deutschen Sportbund zu übereignen, der es zur Förderung des Schachsportes in Hockenheim verwenden soll.

Hockenheim, 13. August 2005

Geändert in der Mitgliederversammlung 2008: Hockenheim, 18. Januar 2008